

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.12.2024
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:50 Uhr
Ort, Raum: "Grundschule Halbinsel Jasmund" Gebäude 2, Schulstraße 15, 18551 Sagard

Anwesend

Vorsitz

Christiane Kaulitz

Vertretung für: Sandro Wenzel

Mitglieder

Steffi Lehmann
Carlos Rodrigues
Mirk Ewert
Alexander Grabbert
Steffen Kubat
Renato Lehmann
Frank Mallon
Olaf Marquardt
Ulf Reimann
Sven Rekwitsch
Tom Zimpel

Protokollant

Thomas Ulrich

Abwesend

Vorsitz

Sandro Wenzel

entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2024
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Beschluss über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt 2025/2026) einschließlich der jeweiligen Stellenpläne der Gemeinde Sagard 078.08.044/24-01
- 6.2 Leitbild der Gemeinde Sagard 078.08.045/24-01
- 6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sagard 2025/26 078.08.041/24
- 6.4 Erlass einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Sagard 078.08.031/24
- 6.5 Beschluss zum städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnen an der Kreidebahn" 078.08.001/24-01
- 6.6 Beschluss über den Antrag der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet" der Gemeinde Sagard 078.08.012/24-01
- 6.7 Abwägungs- und Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 "Marlow" der Gemeinde Sagard 078.08.039/24
- 6.8 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Herbergstraße" der Gemeinde Sagard 078.08.037/24
- 6.9 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Sagard über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 2022 078.08.046/24
- 6.10 Information über die während der Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Sagard 078.08.047/24

- | | | |
|------|---|---------------|
| 6.11 | Aufstellung eines Lärmschutzaktionsplanes | 078.08.048/24 |
| 7 | Sitzungstermine 2025 | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|---------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2024 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Ankauf von landeseigenen Grundstücken als Tauschflächen im Rahmen der Renaturierung des Marlower Baches | 078.08.038/24 |
| 12.2 | Zustimmung zum Verkauf einer Garage in der Brunnenau in Sagard | 078.08.042/24 |
| 12.3 | Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 30 "Marlow" | 078.08.040/24 |
| 13 | Vergabeangelegenheiten | |
| 13.1 | Instandsetzung Brandmeldeanlage Grundschule Sagard | 078.08.050/24 |
| 13.2 | Instandsetzung Brandmeldeanlage Gemeindezentrum Sagard | 078.08.051/24 |
| 14 | Personalangelegenheiten | |
| 14.1 | Einstellung einer Schulsekretärin | 078.08.049/24 |
| 14.2 | Einstellung eines Gemeindearbeiters | 078.08.052/24 |
| 14.3 | Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Sagard
<i>Unterlagen werden nachgereicht</i> | 078.08.053/24 |
| 14.4 | Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sagard
<i>Unterlagen werden nachgereicht</i> | 078.08.054/24 |
| 15 | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 16 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin Frau Kaulitz begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 12 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2024

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 18. September 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 18. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss über den Durchführungsvertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 "Camping- und Ferienpark Sagard"
- Zustimmung zum Verkauf einer Garage
- Zustimmung zum Verkauf einer Garage
- Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Martinshafen"
- Grundstückskaufantrag Gemarkung Sagard, Flur 8, Flurstück 64/5
- Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters – Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Einbau eines Löschwasserbehälters mit Zugang und Nutzung für die Feuerwehr und das Gewerbegebiet
- Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Verkleinerung einer Garage, Umnutzung Dauerwohnung zu Ferienwohnung mit 5 Betten, hier: 1. Änderung zur Baugenehmigung 04464/21 vom 10.02.2022 (teilweise Umnutzung Garage zu privater Werkstatt)
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umnutzung Kellergeschoß von Garage in Büro- und Nebenräume
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Wohnhauses, hier: Antrag auf 1. Verlängerung der Geltungsdauer der

Baugenehmigung 00467/21 vom 17.08.2021
Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Erweiterung und Modernisierung ALDI-Markt Sagard
Erneuerung Zaun Sportplatz in Sagard / 1. Abschnitt
Vergabe zur Lieferung und Kauf eines Toilettencontainers für Veranstaltungen auf dem Schulgelände
Vergabe von Bauleistungen zur Deckenerneuerung am Durchlass Quoltitz
Annahme einer Sachspende
Vergabe von Bauleistungen zur Profilierung des Wanderweges von Martinshafen in Richtung Lietzow
Vergabe von Grünpflegearbeiten an den Gemeindestraßen
Vergabe der Bauleistung zum Neubau der Mensa
Einstellung eines Mitarbeiters im Rahmen eines geförderten Arbeitsverhältnisses

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters – Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Bebauung des Grundstückes mit einem Einfamilienhaus in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss
Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung einer Terrassenüberdachung

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurden keine Entscheidungen getroffen.

Die Stellvertretende Bürgermeisterin gibt einen kurzen Überblick zu den aktuellen Bauvorhaben der Gemeinde.

Beim 1. BA Schulstraße wurde diese Woche der Asphalt eingebracht. Der 1. BA soll dann zum abgeschlossen werden. Für den 2. BA laufen die Vorbereitungen der Ausschreibung. Die Ausführung soll dann nahtlos an die Fertigstellung des 1. Ba anschließen.

Der Bau der Mensa wurde ebenfalls begonnen.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1

Er fragt nach dem Fortgang der Fällarbeiten im Bereich des Friedhofs. Hier sei es sehr ruhig geworden obwohl sich die Gefährdungslage durch die Bäume weiter erhöht hat nachdem die ersten Bäume gefällt wurden. So erreicht der Wind nunmehr ungehindert die noch stehenden Bäume, welche in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung stehen.

Er habe sich bereits beim Amt und beim Landkreis zur weiteren Zeitplanung erkundigt, aber keine zufriedenstellenden Aussagen bekommen.

Herr Zimpel erläutert, dass die Gemeinde auf einen Vorort-Termin mit dem Landkreis wartet um die Fällung genehmigt zu bekommen.

Das Amt wird dazu noch mal rückfragen und auf eine schnelle Abarbeitung drängen.

Bürger 2

Stellt zum wiederholten Male die Nachfrage zu den schlechten Straßenverhältnissen in Sagard Bereich August-Bebelstraße Richtung Marlow. Hier stehen Pfützen im Randbereich, was die fußläufige Verbindung zum Ort deutlich erschwert.

Weiter sind im Bereich Einfahrt Kreidebahn mehrere große Löcher in der Straße und das Lichtraumprofil der Straße (Kreidebahn) ist nicht gegeben.

An der Querung des Grabens im Bereich Marlow ist der Straßeneinlauf zu überarbeiten, damit das Regenwasser abfließen kann.

Herr Zimpel erwidert, dass Mittel für die Straßenunterhaltung in der Haushaltssatzung vorgesehen sind. Das Bauamt möge sich um die Punkte kümmern und die Arbeiten mit dem Bauhof abstimmen.

Frau Kaulitz wird die Arbeiten am Lichtraumprofil (Kreidebahn) an den Bauhof weitergeben.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt 2025/2026) einschließlich der jeweiligen Stellenpläne der Gemeinde Sagard

078.08.044/24-01

Nach § 45 (1) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 45 (2) KV M-V, kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Nach § 46 (1) KV M-V, ist der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung. Der § 46 (2 und 4) KV M-V i. V. m. § 1 ff. GemHVO-Doppik, regelt die Bestandteile des Haushaltsplanes und dessen Anlagen.

Nach § 6 GemHVO-Doppik sind bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt die vorgelegten Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt 2025/2026) mit den jeweiligen Stellenplänen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Leitbild der Gemeinde Sagard

078.08.045/24-01

Notwendigkeit eines Leitbildes: Ein Leitbild bietet eine klare strategische Ausrichtung für die Gemeinde und schafft Transparenz in Bezug auf die langfristigen Entwicklungsziele. Es hilft, die Ziele der Gemeinde zu definieren, priorisieren und mit allen Beteiligten zu kommunizieren. Angesichts der stetigen Herausforderungen im kommunalen Bereich, wie dem demo-

grafischen Wandel, den wirtschaftlichen Veränderungen sowie den Anforderungen an nachhaltige Entwicklung und Bürgerbeteiligung, ist es wichtig, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde auf ein solides strategisches Fundament zu stellen.

Bürgerbeteiligung und Transparenz: Ein Leitbild soll in einem offenen und partizipativen Prozess erstellt werden. Bürgerinnen und Bürger sowie weitere lokale Akteure sollen aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden werden, um eine möglichst breite Akzeptanz und Identifikation zu erreichen. Dies stärkt das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung und verbessert die Transparenz bei Entscheidungsprozessen.

Gesetzliche Grundlagen: Grundlage für die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde ist das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht aus **Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)**, welches den Gemeinden die Befugnis verleiht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln.

Gemäß **§ 2 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** sind Gemeinden befugt, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung für die Entwicklung ihrer Gemeinde planerische und strategische Maßnahmen zu ergreifen, die dem Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dienen.

Die Erarbeitung eines Leitbildes ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, die dazu beiträgt, den Planungs- und Entwicklungsrahmen für die kommenden Jahre festzulegen und auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung zu setzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt das Leitbild in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sagard 2025/26

078.08.041/24

Die Grundsteuerreform 2025 ist eine wichtige Änderung des deutschen Grundsteuersystems. Sie basiert auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Das Gericht stellte damals fest, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf veralteten Werten beruhte und deshalb nicht mehr gerecht war. Ziel der Reform ist es, eine fairere und gesetzeskonforme Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden sicherzustellen, ohne die Steuerzahler über die Maße finanziell zu belasten.

Die Gemeinden sollten daher ihre Hebesätze (das sind die Prozentsätze, mit denen die Grundsteuer berechnet wird) bis zum 1. Januar 2025 so anpassen, dass die Einnahmen insgesamt gleichbleiben. Um die Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer rechtlich abzusichern, werden diese Hebesätze unabhängig vom Haushaltsplan in einer eigenen Satzung festgelegt.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A (Landwirtschaft) und die Gewerbesteuer bleiben un-

verändert. Die Grundsteuer B (für bebaute und bebaubare Grundstücke) wird aufgrund der neuen Berechnungen des Finanzamtes von 400 % auf 370 % gesenkt.

Zudem werden künftig die Beiträge für den Wasser- und Bodenverband zusammen mit der Grundsteuer erhoben. Das bedeutet, dass es keinen separaten Bescheid mehr für diese Gebühren geben wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sagard 2025/26 in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Erlass einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Sagard

078.08.031/24

Gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (§ 56 Absatz 2 KV M-V) ist die Gemeinde verpflichtet, eine Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen zu erstellen und zu beschließen. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Geldanlagen der Gemeinde und stellt sicher, dass die Anlagemittel möglichst sicher und unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Ertrags angelegt werden.

Die vorliegende Anlagerichtlinie wurde auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Gemeinde Sagard erstellt. Sie umfasst Regelungen zu den zulässigen Geldanlageprodukten, Anforderungen an Kreditinstitute, Vorgaben zur Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen sowie Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Die Anlagerichtlinie wird erst nach der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten und ist ab diesem Zeitpunkt für alle zukünftigen Geldanlagen der Gemeinde bindend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Sagard und beauftragt die Verwaltung, diese unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Beschluss zum städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnen an der Kreidebahn"

078.08.001/24-01

Am 03.05.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard der Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung von Einfamilienhäusern grundsätzlich zugestimmt. (Beschluss-Nr. 078.07.397/23).

Am 21.08.2023 wurde der städtebauliche Vorvertrag, der die Kostenübernahme regelt, abgeschlossen (Beschluss Nr. 078.07.408/23 vom 05.07.2023). Am 17.01.2023 wurde vom Eigentümer ein neues Konzept bezüglich eines barrierefreien Seniorendorfes vorgestellt und von der Gemeinde befürwortet (Beschluss 078.07.445/24).

Nunmehr liegt ein städtebaulicher Entwurf des von der Gemeinde Sagard beauftragten Planungsbüros Hertelt vor, welcher alle Gegebenheiten auf dem Grundstück (Graben, Grabenabstand, Baumbestand) berücksichtigt.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Umwelt möge entscheiden, ob dieser städtebauliche Entwurf die Grundlage für den noch zu erarbeitenden und in der Gemeindevertretung zu beschließenden Bebauungsplanes bilden soll.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in öffentlicher Sitzung dem Entwurf zugestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt den vorliegenden städtebaulichen Entwurf als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnen an der Kreidebahn“.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschluss über den Antrag der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet" der Gemeinde Sagard

078.08.012/24-01

Am 27.6.2024 stellte die Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH den Antrag, den seit 1998 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“ im Stand der 1. Änderung von 2008 zu ändern.

Gründe:

Auf der privaten Fläche der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH ist ein Wendehammer einer öffentlichen Verkehrsfläche dargestellt, welche nicht benötigt wird und auch nicht mehr umgesetzt werden wird. Bei Wegfall des Wendehammers könnte das Baufenster wie beantragt vergrößert werden.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Umwelt der Gemeinde Sagard sollte entscheiden, ob die erforderliche Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung zustimmend oder ablehnend vorbereitet werden soll.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat dem Antrag zugestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard stimmt dem Antrag der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	11	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.7 Abwägungs- und Billigungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 30 "Marlow" der Gemeinde Sagard**

078.08.039/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard hat am 22.6.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Marlow“ gefasst. (BE-Nr. 078.07.342/22). Der Beschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden vom 29.6.2022 bis 15.7.2022 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 14.7.2022 bis 29.7.2022 durch Veröffentlichung des Vorentwurfes im Internet und Auslegung im Amt Nord-Rügen durchgeführt. Die Planung wurde angezeigt. Die Träger öffentlicher Belange frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am 28.6.2022 beteiligt. Nach Vorlage aller Stellungnahmen erfolgte am 14.12.2022 der Abwägungsbeschluss (BE-Nr. 078.07.377/22). Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Am 17.1.2024 wurde der Entwurf mit dem Umweltbericht von der Gemeinde gebilligt (BE-Nr. 078.07.441/24).

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet, im Landesportal MV und die Auslegung im Amt Nord-Rügen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 30.1.2024 bis 16.2.2024 ortsüblich und im Internet bekannt gemacht. Sie erfolgte vom 15.2.2024 bis 22.3.2024. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Mail vom 30.1.2024 beteiligt.

In der Beteiligung nach § 4 Abs 2 BauGB wurde vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages gefordert. Dieser wurde im August 2024 an die Gemeinde übergeben.

Aufgrund der Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages ist eine erneute Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen erforderlich sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese kann gem. § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs.2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Marlow“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 14 von der Planänderung berührten Behörden und 4 Nachbargemeinden haben 13 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Von der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - Wasser- und Bodenverband Rügen
 - Landkreis Vorpommern-Rügen

- b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
- EWE (Hinweise sind mit dem Bauantrag zu beachten)
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Landesamt für Vermessung MV
 - Deutsche Telekom
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 - E.dis AG
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
 3. Der Entwurf des Bauleitplan wurde nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 geändert. Somit ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme wird angemessen auf 2 Wochen verkürzt. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (hier: Landkreis Vorpommern-Rügen) (§ 4a Abs. 3 BauGB)
 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Marlow“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.
 5. Die Entwürfe des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen sind nach § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4a Abs. 3 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Herbergstraße" der Gemeinde Sagard

078.08.037/24

Herr Zimpel zeigt sein Mitwirkungsverbot an und verlässt den Sitzungsraum.

Die Gemeindevertretung hat am 1.3.2023 den Beschluss über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Herbergstraße“ gefasst (BE-Nr.

078.07.389/23).

Der Beschluss wurde vom 16.3.2023 bis 4.4.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 20.3.2024 wurde der Entwurf durch die Gemeinde gebilligt (Beschluss-Nr.

078.07.461/24). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet vom 6.5.2024 bis 17.5.2024 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte vom 17.4.2024 bis 7.5.2024.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Mail vom 29.4.2024 beteiligt, die Planung wurde am 15.4.2024 angezeigt.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die Auslegung in Amt Nord-Rügen erfolgte vom 21.5.2024 bis zum 25.6.2024. Die Bekanntmachung hierzu wurde vom 3.5.2024 bis zum 23.5.2024 veröffentlicht.

Nunmehr liegen alle während der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen vor. Diese sind im Planungsprozess abzuwägen.

Mit der Abwägung und dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Herbergstraße“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 8 von der Planänderung berührten Behörden und 4 Nachbargemeinden haben 6 Behörden und 1 Nachbargemeinde eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen während der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Wasser- und Bodenverband Rügen
 - EWE Netz GmbH
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Stadt Sassnitz
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, beschließt die Gemeindevertretung Sagard die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Herbergstraße“ (§ 13 BauGB) für den Bereich des Parkplatzes am westlichen Ortseingang von Sagard nördlich der Ernst-Thälmann-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 Landesbauordnung MV (LBauO MV) vom 15.10.2015 (GVOBl. MV 2015 S. 344) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.2024 aufgrund des Artikels 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechtes vom 14.5.2024 (GVOBl. M-V S 154) beschlossen.

4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Herbergstraße“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrundeliegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Zimpel

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	10	0	1	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Sagard über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 2022

078.08.046/24

Herr Zimpel nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Gemeinde Sagard ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen (SWBV-Rügen) Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Für das Verbandsgebiet Sagard wurden 2022 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Flächen veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.792,7531 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 98,3956 ha
- Veranlagungsfläche: 2.694,3575ha

Dies resultierte in einen Verbandsbeitrag in Höhe von 68.666,07 Euro.

Gemäß beigefügter Gebührenkalkulation liegt der allgemeine Hebesatz gegenüber der Vorjahreskalkulation unverändert bei 0,19 Euro / Berechnungseinheit (BE = je angefangene 100 m²).

Der Zuschlag für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Lubitz sinkt von 1,13 Euro auf künftig 0,17 Euro / Berechnungseinheit.

Der Zuschlag für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Neuhof steigt von 0,20 Euro auf künftig 0,41 Euro / Berechnungseinheit.

Gemeinde Sagard: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2019	2020	2021	2022
Gebührensatz Sagard je BE	0,19 €	0,19 €	0,09 €	0,19 €
SW Lubitz je BE	0,26 €	0,33 €	1,13 €	0,17 €
SW Neuhof je BE	0,13 €	0,61 €	0,20 €	0,41 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt die beigefügte Satzung der über die Erhebung von Gebühren von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 2022.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Information über die während der Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalen

078.08.047/24

Raumentwicklungsprogramms Vorpommern abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Sagard

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard hat gemeinsam mit den anderen Gemeinden des Amtsbereiches Prof. Otto von der TU Berlin mit der Ausarbeitung der gemeindlichen Stellungnahme zur Beteiligung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern beauftragt. Die Zuarbeit erfolgte durch die Gemeinde.

In der Anlage befindet sich die final abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis.

6.11 Aufstellung eines Lärmschutzaktionsplanes

078.08.048/24

Gemäß § 47d BImSchG besteht die Verpflichtung, bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit einen Lärmschutzaktionsplan aufzustellen.

Durch die Lage der Gemeinde Sagard an der Bundesstraße 96 und der Landesstraße 30, ist ein hohes Verkehrsaufkommen mit einhergehendem Lärm zu verzeichnen.

Das LUNG M-V führt daher alle 5 Jahre eine Messung zum Verkehrslärm an Verkehrstraßen durch, u. a. auch in der Gemeinde Sagard.

Die Messungen an der B96 und der Landesstraße 30 „Glower Straße“ ergaben, dass 12 Anwohner der gesetzlichen Höchstgrenze überschreitenden Lärmbelastung ausgesetzt sind. Aufgrund der geringen Anzahl ist die Aufstellung eines Lärmschutzaktionsplanes nicht erforderlich.

Mögliche bauliche Lärmschutzmaßnahmen wären finanziell unverhältnismäßig.

Den entsprechenden Auszug aus der Lärmkarte entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Sagard beschließt aus wirtschaftlichen Gründen keinen Lärmschutzaktionsplan aufzustellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
12	12	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Sitzungstermine 2025

Frau Kaulitz stellt mögliche Sitzungstermine für die Gemeindevertretung vor, diese werden von den Mitgliedern bestätigt.

19.02.25
09.04.25
04.06.25
23.07.25

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin beendet um 18:40 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Christiane Kaulitz

Thomas Ulrich